

# **Satzung**

## **des Förderverein der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark e.V.**

Poppenbüttler Str. 230, 22851 Norderstedt Tel. 040-529 87 510

Stand : 27.02.2017

### **§ 1 Name, Sitz und Abrechnungsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark e.V."  
Der Sitz ist Norderstedt. Der Verein ist in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. September und endet am 30. August des folgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein soll die Unterrichtsarbeit mit den Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark durch materielle Zuwendungen dort fördern, wo die öffentlichen Haushalte nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.
3. Der Verein ist eine gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung der Eltern- und Lehrerschaft der Schule.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle anfallenden Finanzmittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Kündigung**

- 1) Mitglieder des Vereins sind der jeweilige Rektor der Schule und sein Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Gründung des Vereins bzw. mit der Übernahme des genannten Amtes bzw. mit der Bestellung, sofern die betreffenden Personen nicht dem Vorsitzenden gegenüber ausdrücklich schriftlich erklären, dass keine Mitgliedschaft bestehen soll.
- 2) Als weitere Mitglieder können dem Verein angehören
  - die Eltern der Schülerinnen und Schüler,
  - andere natürlich und juristische Personen
  - und Personenvereinigungen.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, wenn das Kind bzw. bei mehreren Kindern das letzte Kind einer Familie aus der Schule ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.
- 4) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben in keinem Fall Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines handelt oder sich vereinsschädigend verhält, kann das Mitglied durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hiergegen ist eine Berufung binnen eines Monats nach Ausschluss an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet abschließend.

#### **§ 4 Beitrag**

- 1) Die unter § 3 genannten Mitglieder bezahlen jährlich einen von ihnen selbst gewählten Beitrag, der Mindestbeitrag wird in der Beitragsordnung genannt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus an den Vorstand des Vereins zu zahlen.
- 2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit wird zum jeweiligen Schuljahresbeginn durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3) Die Höhe des Beitrages ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Die Höhe des Beitrages kann jederzeit durch einseitige Erklärung des Mitgliedes bis zu der in § 4 Abs.1 genannten Mindestgrenze geändert werden.
- 4) Juristische Personen und Personvereinigungen entrichten einen mit dem Vorstand vereinbarten jährlichen Beitrag.
- 5) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorsitzende den Beitrag unter die Mindestgrenze des § 4 Abs. 1 herabsetzen, wenn dafür in der Person des Mitgliedes wirtschaftliche Gründe vorliegen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, einem Beisitzer, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung des stellvertretenden Vorsitzenden von der Verhinderung des Vorsitzenden abhängig.
- 3) Die regelmäßige Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt Entscheidungen bis zu 500 Euro je Fall zu entscheiden.

## **§ 7 Wahlen**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Beisitzer, den Kassenwart und den Schriftführer, die aus der Elternschaft kommen sollen, aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die regelmäßige Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.

## **§ 8 Finanzmittel**

Die Finanzmittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden sowie aus den sonstigen Einnahmen.

## **§ 9 Verwendung der Finanzmittel**

- 1) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- 2) Finanzierung zusätzlicher Ausbildungseinrichtungen und Maßnahmen
- 3) Beschaffung zusätzlichen Inventars

Angeschaffte Gegenstände werden Eigentum des Schulträgers und stehen uneingeschränkt der Schule zur Verfügung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger für die Gemeinschaftsschule, zurzeit gemäß § 57 Schulgesetz die Stadt Norderstedt, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark oder für andere öffentliche Schulen des Schulträgers (Stadt Norderstedt) zu verwenden hat.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden über die Finanzmittelverwendung aufgrund von Anträgen der Mitglieder und der Lehrerschaft. Ausnahme siehe § 6 Abs. 4. Über alle Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung gefasst, zu denen der Vorsitzende mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich mit Angabe des Tages, des Ortes, der Stunde und der Tagesordnung einlädt.

## **§ 10 Verwaltung der Finanzmittel**

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er erstellt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Abrechnungsjahres die Jahresabrechnung.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- 1) Unverzüglich nach Fertigstellung der Jahresabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung durch zwei aus der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Dabei sind mindestens zu prüfen die ordnungsgemäße Buchung der Finanzmittel (Ein- und Ausgänge), die rechnerische Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Rechnungsprüfer bescheinigen auf dem Original der Jahresabrechnung die Prüfung und das Prüfungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstandes.  
Die Vorstandsmitglieder sind bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

- 1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden in regelmäßigen Abständen 1-mal im Jahr statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Mitgliederversammlung durch Beschluss oder wenn es mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5) Tag, Ort, Stunde und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden mindestens 2 Woche vorher über die Schule den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll wird von ihm, vom Vorsitzenden und von zwei beliebigen Mitgliedern aus der Versammlung unterzeichnet.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 4) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 7) Eine Satzungsänderung oder der Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung hierüber kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes vorgenommen werden.